

An die  
Parlamentsdirektion  
Dr. Karl Renner Ring  
1017 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Werner/5003  
Geschäftszahl:  
BMWA-15.300/0040-Pers/6/2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

### **Postgesetznovelle 2005. Stellungnahme des BMWA**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeht sich, in der Beilage 25  
Ablichtungen der Ressortstellungnahme zu dem im Betreff angeführten Gegenstand  
zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln.

#### Beilage

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 24.08.2005  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.



An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Sektion III - Oberste Postbehörde  
Postfach 3000  
Ghegastraße 1  
1030 Wien

Name/Durchwahl:  
Mag. Werner/5003  
Geschäftszahl:  
BMWA-15.300/0040-Pers/6/2005  
Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

BMVIT-630.030/0003-III/PT1/2005  
vom 25. Juli 2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse  
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

## **Postgesetznovelle 2005. Stellungnahme des BMWA**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beeht sich, zum Entwurf der Postgesetznovelle 2005 folgende Stellungnahme abzugeben:

### **I. Zeitpunkt für die Voll liberalisierung des Österreichischen Postmarktes:**

Der 1.1.2009 sollte als endgültiger und nicht als frühester Zeitpunkt für die vollständige Liberalisierung des österreichischen Marktes für Postdienstleistungen festgesetzt werden (gemäß § 6 Abs. 3 des Entwurfes soll eine weitergehende Einschränkung des reservierten Bereiches nicht vor dem 1.1.2009 erfolgen).

Ein konkret festgelegter Termin würde Sicherheit hinsichtlich des Zeitpunktes der Voll liberalisierung schaffen und der Österreichischen Post AG sowie den anderen Dienstleistern auf dem österreichischen Postmarkt die Möglichkeit geben, sich rechtzeitig auf den Wettbewerb einzustellen und die entsprechenden Vorbereitungen zu treffen.



Die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Anbieter von Postdiensten würde dadurch gesteigert werden.

## **II. Regulator:**

Mit der Durchführung der Regulierungsaufgaben und der Postmarktaufsicht sollte ein unabhängiger, weisungsfreier Regulator betraut werden. Dadurch wäre die Unabhängigkeit der Regulierungsentscheidungen und eine marktnahe Kontrolle gewährleistet.

## **III. Postdienste:**

Durch die in § 2 Z 3 des Entwurfes vorgesehene Definition der Postdienste wären von den im 3. Abschnitt des Entwurfes geregelten Verpflichtungen für Anbieter von Postdiensten auch jene Diensteanbieter betroffen, die eigenständige Zwischen- oder Teilleistungen im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Postsendungen erbringen und gegenüber den Absendern und Empfängern der Postsendungen nicht als Erbringer von Postdienstleistungen auftreten.

Diese Regelung erscheint zu weitgehend und sachlich nicht gerechtfertigt.

Gleich wie die Boten- oder Zustelldienste, die im Auftrag des Absenders erbracht werden, sollten auch diese Dienstleistungen nicht als „Postdienste“ gelten und vom Anwendungsbereich des 3. Abschnittes des Entwurfes ausgenommen werden.

## **IV. Schlussbemerkung**

U. e. werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Wien, am 24.08.2005  
Für den Bundesminister:  
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

